

**Qualitätsentwicklungsvereinbarung**  
**gemäß § 78 b SGB VIII**  
**und den hierzu entwickelten Grundsätzen des**  
**Rheinland-Pfälzischen Rahmenvertrages**

**Zwischen:**

*Zuständiger Jugendhilfeträger*

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße**

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Jugendamt,

Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße,

vertreten durch:

Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer

**und**

Leistungsanbieter:

Vertreten durch:

die Geschäftsführer

Leistungsart:

§ 27 i.V.m. § 30 (Erziehungsbeistand) und § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII

Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung von Seite 1 bis Seite 5 gilt

vom:

bis:

Sie gilt nur im Zusammenhang mit der zugehörigen Leistungsvereinbarung von (Datum).

Für den Jugendhilfeträger

Neustadt an der Weinstraße, den

Für den Leistungsanbieter

, den

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name, Stempel

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name, Stempel

## **1 Grundsätze**

### **1.1 Vereinbarungen über Dokumentationen und Berichtswesen der Vereinbarungspartner**

Die Grundlage des Berichtswesens ist die Dokumentation von die Qualitätsentwicklung betreffenden internen und externen Maßnahmen des Leistungsanbieters. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Aspekte der Struktur- (§ 10 der Leistungsvereinbarung), Prozess- (§ 11 der Leistungsvereinbarung) und Ergebnisqualität (§ 12 der Leistungsvereinbarung). Diese Vereinbarung soll Auskunft darüber geben, zu welchen Punkten der jährliche Qualitätsentwicklungsbericht Aussagen treffen muss. Es ist Aufgabe des Jugendamtes Neustadt und des Leistungsanbieters, gemeinsam die Qualität der Leistungsangebote (weiter) zu entwickeln. Dies kann nur in einem permanenten gemeinsamen Entwicklungsprozess im Dialog erfolgen. Das Jugendamt der Stadt Neustadt und der Leistungsanbieter verpflichten sich zur Einrichtung und Weiterentwicklung eines Dokumentations- und Berichtswesens.

### **1.2 Allgemeine Vereinbarungen zu den drei benannten Qualitätsaspekten im Rahmen der Einzelfallarbeit**

#### **1.2.1 Prozessqualität (§ 11 der Leistungsvereinbarung)**

Durch eine hohe Prozessqualität soll die Umsetzung und das Erreichen der im Hilfeplangespräch (gem. § 36 SGB VIII und § 5 der Leistungsvereinbarung) festgelegten Ziele sichergestellt werden. Dazu bedarf es sowohl einer effizienten Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Leistungsanbieter als auch fall- und leistungsbezogene Schlüsselprozesse des Leistungsanbieters.

#### **1.2.2 Strukturqualität (§ 10 der Leistungsvereinbarung):**

Die Bereithaltung und Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung abgebildeten Angebotsbestandteile wird einer gemeinsamen kritischen Würdigung unterzogen. Leistungsvereinbarungen müssen im Rahmen von Fortschreibungen entsprechend überprüft und ggfs. konkretisiert und angepasst werden.

Gleichzeitig soll die Beschäftigung qualifizierter Fachkräfte sowie deren jährliche Fort- und Weiterbildung ein hohes Maß der Qualität in der täglichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sichern. Eine ausgewogene Mischung zwischen dienst erfahrenen und neuen, jungen Mitarbeitern ist ebenso entscheidend wie transparente Prozesse der internen Organisations- und Entscheidungsstruktur und der Evaluation.

#### **1.2.3 Ergebnisqualität (§ 12 der Leistungsvereinbarung)**

Die Partner erklären ihre Bereitschaft, in gemeinsamen Gesprächen die Entwicklung der Ergebnisqualität weiter zu verfolgen. Jede Hilfe und Maßnahme soll fallbezogen und individuell begleitet werden. Gleichzeitig sollen die Ziele so ausformuliert sein, dass diese nach Möglichkeit im Rahmen des letzten Hilfeplangesprächs (Abschlussgespräch) mess- und bewertbar sind.

## **2 Qualitätsentwicklungsbericht**

### **2.1 Grundsätze**

Grundlage des Verfahrens zur Erstellung des Berichtes ist eine gemeinsame, einvernehmliche Festlegung zu seinen Strukturen, Inhalten und Zeiträumen. Der Qualitätsentwicklungsbericht enthält Aussagen zu den nachfolgenden, vereinbarten Aspekten und stellt diese systematisch dar. Die Erkenntnisse aus dem Berichtswesen werden im gemeinsamen Qualitätsentwicklungsgespräch besprochen und festgehalten.

### **2.2 Berichtszeitraum**

Der Berichtszeitraum umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Er bezieht sich in allen Fragen auf den Berichtszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres und wird spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres abgegeben. An diesen Bericht gekoppelt wird die „Meldung über Wechsel und Neueinstellungen von Mitarbeitern des Leistungsanbieters an das Jugendamt Neustadt“. Das hierfür in § 10 Leistungsvereinbarung (LV) „Strukturqualität“ genannte Datum 01.10. entfällt somit.

### **2.3 Gliederung und Inhalt des Berichts**

Der Bericht enthält, sofern möglich, folgende Informationen, die nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze anonymisiert werden. Die folgende Gliederung ist einzuhalten.

#### **1. Statistische Angaben (in Tabellen- oder sonstiger Übersichtsform)**

##### **1.1. Gesamtzahl der Hilfefälle im Berichtszeitraum**

Die Gesamtzahl ergibt sich aus allen zum Stichtag 31.12. laufenden Fällen, sowie den beendeten Maßnahmen im Berichtsjahr.

##### **1.2. Anzahl der Neufällen**

Als Messgrundlage für die Zählung eines Falles gilt die Kostenzusage.

##### **1.2.1. Anlass der Hilfe (mehrere Angaben möglich)**

- Unversorgtheit des jungen Minderjährigen
- Unzureichende Förderung, Betreuung, Versorgung d.j.M.
- Gefährdung des Kindeswohls
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz
- Belastung d.j.M. Problemlagen der Eltern
- Belastung d.j.M. familiäre Konflikte
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten d.j.M.
- Entwicklungsauffälligkeiten, seelische Probleme d.j.M.
- Schulische, berufliche Probleme d.j.M.
- Übernahme von einem anderen Jugendamt
- UMA

- 1.3. Anzahl der beendeten Fälle
    - 1.3.1. Beendigung gemäß Hilfeplan
    - 1.3.2. Beendigung abweichend vom Hilfeplan/Beratungszielen durch
      - den Sorgeberechtigten, den jungen Volljährigen oder den Minderjährigen; die Beendigung kann auch in der unzureichenden Mitwirkung begründet sein.
      - die betreuende Stelle (hier SPFH)
      - Abgabe an ein anderes Jugendamt (Zuständigkeit)
      - sonstige Gründe
  - 1.4. entfällt
  - 1.5. Personalentwicklung
    - Auflistung des Personalbestands und der Qualifikation
    - Fortbildung des Personals (Anzahl der Supervisionen)
    - Sonstiges
  2. Kurze Reflexion der Verläufe (Fließtext)
    - 2.1 bezüglich der Aufnahmen
    - 2.2 bezüglich der Hilfeplanungen, -plangespräche, - verläufe
    - 2.3 bei Krisensituationen bzw. „besonderen Vorkommnissen“
    - 2.4 entfällt
    - 2.5 bezüglich der Beendigungen
  3. Gesamteinschätzung (Fließtext)

Darstellung der eigenen Einschätzung des Leistungsanbieters bzgl. der internen Qualitätsentwicklung sowie Unterbreitung von Vorschlägen zur Optimierung bzw. Entwicklung von Zukunftsperspektiven.
- 3. Fachlicher Austausch über Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsgespräch)**
- 3.1 Zeitraum und Teilnehmer

Der Qualitätsentwicklungsbericht ist Grundlage einer jährlichen Besprechung (Qualitätsentwicklungsgespräch) zwischen freiem und öffentlichem Träger. Diese findet im Zeitraum von Mai bis Juli des Folgejahres statt. Das Jugendamt Neustadt lädt zu diesem Gespräch ein. An dem Gespräch nehmen von beiden Seiten Personen teil, die Kenntnisse aus der Leitungs- und Praxisebene mitbringen. Ziel ist die gemeinsame strukturierte und regelhafte Betrachtung, Reflexion und Bewertung des Berichts durch die Vereinbarungspartner.

### 3.2 Fortschreibung der Vereinbarungen

Seitens des Jugendamtes Neustadt wird ein Protokoll über den Verlauf des Qualitätsentwicklungsgespräches erstellt. Das von beiden Vereinbarungspartnern zu bestätigende Protokoll der gemeinsamen Beratung und der Qualitätsentwicklungsbericht werden Teil dieser Vereinbarung und sind dieser jährlich als ergänzende Anlagen beizufügen.

Verabredete Veränderungen der Struktur- und Prozessqualität müssen entsprechend in die Leistungsvereinbarung und gegebenenfalls in die Entgeltvereinbarung eingearbeitet werden.

## **4 Kündigung und Änderung der Vereinbarung**

Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern zum Ende jedes Berichtszeitraumes mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Beide Partner können in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit eine Änderung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vereinbaren. Änderungen bedürfen der Schriftform.